

Gentechnik in Lebensmitteln und Tierfutter

Wie muss gekennzeichnet werden?

Am 7. November 2003 sind in der Europäischen Union (EU) die neuen Regeln für die Kennzeichnung von Gentechnik in Lebensmitteln und Tierfutter in Kraft getreten.¹ Seit dem 18. April 2004 müssen die Regeln von Herstellern und Handel angewendet werden. Auch Imbissbuden und Restaurants müssen die Verordnung beachten.

Was muss gekennzeichnet werden?

Seit April 2004 müssen alle gentechnisch veränderten Lebensmittel und Tierfutter gekennzeichnet werden, auch dann, wenn die fremde Erbsubstanz durch die Verarbeitung nicht mehr nachweisbar ist (Prozessorientierte Kennzeichnung). Die EU schreibt zudem ein Rückverfolgbarkeitssystem vor: Jeder Lieferant muss seinem Käufer genau mitteilen, ob und welche Gen-Pflanzen in den Produkten enthalten sind. Diese Lieferunterlagen sind Grundlage der Kennzeichnung.

Wer Sojabohnen, Sojaschrot, Tofu aus Sojamilch, Sojalezithin oder Sojaöl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen verwendet, muss das Produkt kennzeich-

nen. Sojaöl wird zum Beispiel im Supermarkt als Speiseöl verkauft, aber auch an Imbissbuden, Restaurants und in Kantinen verwendet.

Wie muss gekennzeichnet werden?

Lebensmittel müssen auf der Verpackung in der Zutatenliste oder der Fußnote zur Zutatenliste mit „genetisch verändert“, „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt“ oder „enthält genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus]“ oder „enthält aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellte(n) [Bezeichnung der Zutat]“ gekennzeichnet werden.² Bei Verpackungen ohne Zutatenliste muss der Hinweis auf dem Etikett enthalten sein.

Unverpackte Ware muss mit einem deutlichen Hinweis versehen werden. Diese Regelung ist besonders relevant für Imbissbuden, Kantinen und Restaurants: Auch ihre Gäste müssen auf der Speisekarte über die Verwendung von Gen-Food informiert werden.³

Bei Futtermitteln müssen entsprechende Hinweise in den Begleitpapieren oder auf der Verpackung enthalten sein.⁴

¹ Genehmigung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung werden durch zwei Verordnungen geregelt: (1) VERORDNUNG (EG) Nr. 1829/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel 5204/03); (2) VERORDNUNG (EG) Nr. 1830/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG. Die Verordnungen wurden am 18. Oktober veröffentlicht, sind am 7. November in Kraft getreten und müssen seit dem 19. April 2004 angewendet werden.

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, KTO: 33 401, BLZ: 430 609 67

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

² 1829/2003, Art. 13.1

³ Der Gastronomiebereich muß die Kennzeichnungsverordnung 1829/2003 ebenfalls anwenden. Dies ergibt sich aus den Artikeln 12.1 [Geltungsbereich], 13.1 e [unverpackte Ware] und 14 [Durchführungsbestimmungen].

⁴ 1829/2003, Art. 25

Bußgeld für fehlende Kennzeichnung

Die Verordnungen zur Kennzeichnung gelten europaweit. Die Überwachung wurde in Deutschland den Bundesländern übertragen.⁵ Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsregeln kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro bestraft werden.⁶ Wer also Gen-Ware kauft und ungekennzeichnet verkauft, kann bestraft werden. Wer illegale gentechnisch veränderte Organismen vermarktet oder über Grenzen schmuggelt muss sogar mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren rechnen.⁷ Wer dadurch Leib und Leben von Menschen, die Natur oder Sachwerte erheblich gefährdet, muss mit bis zu fünf Jahren Gefängnis rechnen.

Illegale Gen-Pflanzen dürfen nicht enthalten sein

Gentechnisch veränderte Organismen oder Teile davon dürfen in Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn dafür ausdrücklich genehmigt wurden. denn.⁸ Gentechnisch veränderte Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen, die von der EU nicht genehmigt sind, sind illegal.

Gen-Food im Restaurant

In Europas Supermärkten hat Gen-Food keine Chance. Deswegen sind auch nur sehr wenige gekennzeichnete Lebensmittel im Handel. Eine aktuelle Liste finden Sie unter www.greenpeace.de/genalarm

Doch in zahlreichen Restaurants, Kantinen und Imbissbuden hat sich die Gentechnik eingeschlichen: Speiseöle aus Gen-Soja werden für den Salat, für Saucen oder als Bratfett verwendet. Eine Kennzeichnung in der Speisekarte fehlt häufig. Die EU-Kennzeichnungsverordnung sieht jedoch vor, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel, die z.B. in Kantinen oder

Gaststätten als Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, zu kennzeichnen sind. Durch die fehlende Information machen sich Wirte strafbar und riskieren Bußgelder bis zu 50.000 Euro. Greenpeace fordert die Lebensmittelüberwachung der Bundesländer auf, die Gastronomiebranche zu informieren und Verstöße zu verfolgen.

Die 0,9%-Regelung

Generell kann der Anbau von Gen-Pflanzen eine gentechnische Verschmutzung zur Folge haben: Die Pollen der Gen-Pflanzen werden durch Wind und Insekten auf Nachbargelände getragen und kreuzen sich mit herkömmlichen Pflanzen. Auch bei Saatgut, Transport und Lagerung kommt es zur Verunreinigung.

Nicht gekennzeichnet wird, wenn ein Produkt eine technisch unvermeidbare Verunreinigung⁹ bis zu 0,9 Prozent der jeweiligen Zutat¹⁰ enthält. Die EU-Mitgliedsländer einigten sich nach langer Debatte auf diesen Schwellenwert für die Kennzeichnung. Der Schwellenwert gilt auch für die Warenflusskontrolle.¹¹ Ein Schwellenwert verhindert das gezielte „Verdünnen“ verunreinigter Ernten und macht die Produkte klar unterscheidbar von Produkten, bei denen Gentechnik absichtlich eingesetzt wurde.

Für Saatgut werden zusätzliche Schwellenwerte in der EU beraten. Greenpeace setzt sich für ein Reinheitsgebot ein. Saatgutverunreinigungen dürfen nicht toleriert werden.

⁵ Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004, § 4

⁶ entsprechend EGGenTDurchfG § 7, dies gilt für Lebensmittel [§ 7.1.4] und Futtermittel [§ 7.1.5]

⁷ EGGenTDurchfG § 6

⁸ 1829/2003, Art. 4.2 [Lebensmittel] und Art. 16.2 [Futtermittel]

⁹ 1829/2003, Art. 12.3 bzw. Art. 24.3: Firmen müssen nachweisen, dass sie angemessene Schritte unternommen haben, um eine Verunreinigung zu verhindern.

¹⁰ 1829/2003, Art. 12.2 bzw. Art. 24.2 definiert den Schwellenwert von 0,9%; niedrigere Werte können entsprechend dem in Art. 35.2 festgelegtem Verfahren definiert werden.

¹¹ 1830/2003, Art. 4.8 [für ganze GvO] und Art. 5.4 [für GvO-Produkte] stellt den Bezug zum Schwellenwert her.

Folgendes muss weiterhin nicht gekennzeichnet werden:

- Produkte, wie Milch, Käse oder Fleisch von Tieren, die gentechnisch verändertes Tierfutter erhalten haben, müssen nicht gekennzeichnet werden. Die Landwirte wissen allerdings genau, ob sie Gen-Futter verwenden, denn Futtermittel sind jetzt auch kennzeichnungspflichtig.
- Zusatzstoffe wie Glutamat oder Vitamine, die mit Hilfe von genmanipulierten Mikroorganismen hergestellt wurden, müssen nicht gekennzeichnet werden.

Freiwillige Kennzeichnung „ohne Gentechnik“

Seit Mai 2008 gelten nach deutschem Gentechnikgesetz neue Vorschriften für eine „ohne Gentechnik“ Kennzeichnung. Alle Produkte, die diese Aufschrift tragen, enthalten keine gentechnisch veränderten Zutaten. Auch Zusatzstoffe, die mit Hilfe von GVO im Labor hergestellt wurden, dürfen nicht enthalten sein. Bei tierischen Produkten wie Milch, Fleisch oder Eiern dürfen die Tiere in einem bestimmten Zeitraum vor der Schlachtung nicht mit Gen-Pflanzen gefüttert werden. Für Tierfutter gilt dabei der 0,9% Schwellenwert für zufällige und technisch unvermeidbare Verunreinigungen. Seit August 2009 gibt es ein einheitliches, freiwilliges Siegel, an dem Verbraucher Produkte „ohne Gentechnik“-Produkte erkennen können.¹²

Fazit

Die Regelungen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebensmitteln stellen einen wichtigen Etappensieg für Verbraucher und Umwelt dar. Ärgerlich für Verbraucher ist, dass tierische Produkte nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn die Tiere mit Gen-Pflanzen gefüttert wurden. Einen Ausgleich schafft jedoch das neue Siegel „ohne Gentechnik“, das für mehr Transparenz bei Milch, Fleisch und Eiern sorgt.

Greenpeace fordert:

- Keine Gen-Pflanzen im Essen und Tierfutter.
- Restaurants, Kantinen und Imbissbuden müssen auf Gen-Food verzichten.
- Kein Anbau von Gen-Pflanzen.

Das können Sie tun:

- Kaufen Sie ökologisch erzeugte Lebensmittel ein. Achten Sie bei konventionell erzeugten Lebensmitteln auf die Kennzeichnung: Kaufen Sie keine Lebensmittel, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind.
- Informieren Sie sich im Greenpeace-Einkaufsratgeber vor dem Kauf, welche Hersteller bei tierischen Produkten auf Gen-Futter verzichten.
- Mischen Sie sich ein, fragen Sie nach bei Ihrem Lebensmittelhändler und beim Essen im Restaurant, in der Kantine oder bei Ihrem Lieblingsimbiss.

¹²Ausführliche Informationen in: Neue Positivkennzeichnung „ohne Gentechnik“, Greenpeace 10/2009